

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
✉ 0561 317 22 76
joerg.reinholz@fastix.org

Kassel, am 12.02.2017

Staatsanwaltschaft Köln

Strafanzeige wegen Rechtsbeugung

- gegen
 1. den Vorsitzenden VRLG Dr. Eßer da Silva
 2. den Richter Elsen
 3. die Richterin Dr. Münstermann(alle: 28. Zivilkammer des LG Köln)
- im Zusammenhang mit dem Verfahren 28 O 158/16 („D. gegen L.“) des LG Köln, insbesondere des Urteils vom 01. Februar 2017.

Ich war an dem Verfahren nicht beteiligt. Teile der Akte lagen mir vor um die Aussichten einer Berufung einzuschätzen.

Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass mindestens insoweit eine klare Rechtsbeugung vorliegt, als über die Widerklage entschieden wurde, welche jedoch gar nicht erhoben wurde, was die Beschuldigten wissen mussten, denn dies gehört zu den Grundlagen des Berufes eines Richters und vorliegend ist der Fall eindeutig.

Im Einzelnen:

Mit Schriftstück vom 05. Januar 2017 Stellte der Verfahrensbeklagte Daniel L. einen Prozesskostenhilfeantrag für die Widerklage. Die Abkürzung „PKH“ meint im Folgenden „Prozesskostenhilfe“.

Wörtlich führte er aus:

PKH-Antrag für die Widerklage

Ich stelle gemäß §118 ZPO den Antrag auf Prozesskostenhilfe. In Sachen Dr. Mathias D. ./ Daniel L., Aktenzeichen des Landgerichts Köln 28 O 158/16, soll durch einen Anwalt formuliert, folgende Widerklage erhoben werden:

Hierdurch ist offensichtlich, dass es sich bei nachfolgenden Entwurf der Widerklage eben nur um einen Entwurf handelte. Damit ist die Klage aber nicht erhoben.

Weiteren Hinweis darauf, dass die nachfolgenden Formulierungen nur wiedergeben, was mit der Widerklage verfolgt wird – wozu der Antragsteller im PKH-Verfahren verpflichtet ist – gibt dann auf Seite 2 des Schriftstückes unter Punkt „C Klageschrift“ folgende Formulierung her:

„Die Klageschrift selbst und alle Anträge werden nach Bewilligung der PKH von meinem Anwalt verfasst.“

Einem jeden auch nur halbwegs juristisch gebildeten ist bekannt, dass eine Klage vor einem Landgericht nur durch eine Klageschrift erhoben werden kann. Vorliegend wurde dem Gericht eindeutig nur ein Entwurf zusammen mit dem PKH-Antrag vorgelegt. Die gesamte Rechtsliteratur erkennt einstimmig an, dass eine Klage in einem solchen Fall nur dann unbedingt erhoben ist, wenn

- sie nicht als Entwurf bezeichnet wird,
- sie nicht als beabsichtigte Klage bezeichnet wird,
- sie unterschrieben ist und
- nicht erklärt wird, dass die Klage erst nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe erhoben wird

(Vergleiche: Zöller, ZPO-Kommentar, 25. Auflage, § 117 ZPO, Rn. 7).

Die Widerklage war nicht unterschrieben, denn die Unterschrift findet sich erst unter dem Punkt, in welchem der Herr L., also das Opfer der Straftat, klarstellt, dass die Widerklage erst nach Gewährung der PKH durch einen Anwalt verfasst wird. Den Beschuldigten war völlig klar, dass es sich um einen Entwurf für die beabsichtigte Widerklage handelt, der zu dem nicht unterschrieben ist.

Dennoch hat das Gericht, bestehend aus den Beschuldigten, mit dem Urteil vom 01. Februar 2017 die Widerklage zurückgewiesen, weil es sich nicht mit dem PKH-Antrag befassen wollte.

Die Beschuldigten formulieren im Urteil vom 01. Februar 2017 auf Seite 10 gemeinsam wie folgt:

„Die Widerklage ist unzulässig. [...] Es fehlt an einer den Anforderungen des §253 Absatz 2 Nr. 2 ZPO, §253 Absatz 2 Nr. 2 ZPO, die auch für eine Widerklage gelten.“

§253 Absatz 2 Nr. 2 ZPO beinhaltet:

Die Klageschrift muss enthalten: ... die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag.

Das ist nichts weiter als unwahres Behaupten durch die Beschuldigten, denn der Geschädigte gab im Entwurf seiner Klage sehr wohl an, was er warum wolle, hätte den Erfordernissen des § 253 Absatz 2 Nr. 2 ZPO also genügt.

Die Beschuldigten führen jedoch weiter aus:

„Es kann dahinstehen, ob das am 5.1.2017 per Fax eingegangene Schreiben des Beklagten (Blatt 78ff d.A.) den Anforderungen des § 253 Absatz 2 Nr. 2 ZPO entspricht, denn dieses Schreiben ist nicht durch einen Rechtsanwalt verfasst.“

Es ist völlig undenkbar, dass gleich drei Richter in einer derart einfachen Rechtsfrage derart vollständig versagen. Zudem sind zwei der Richter auch noch Doktoren, haben also nachgewiesen, dass diese wissenschaftlich arbeiten können. Unter diesen Umständen ist nicht erkennbar, dass die Richter einem einfachen Irrtum unterlagen. Ferner sind die Richter vorliegend durch das Gesetz gebunden und hatten keine Freiheit und auch kein Recht auf eine derartige „richterliche Willkür“, den Entwurf der Klage für den PKH-Antrag des Geschädigten als Klageschrift zu betrachten und die Klage demnach als erhoben anzusehen.

Das 28. Kammer des Landgerichts Köln mag sich in der Vergangenheit damit hervorgetan haben, zugunsten von Kriminellen und Rechtsradikalen vereinzelt höchst merkwürdige (und in einer Vielzahl von Fällen später aufgehobene) „Urteile“ verfasst zu haben durch welche das Ansehen der Justiz und das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat schwer beschädigt wurden. Betrachtet man die Vielzahl der Meinungen über Urteile von Richtern dieser Kammer, dann sind diejenigen, welche den Richtern „Dummheit“ vorwerfen die mit Abstand mildesten Stimmen, denn die Vorwürfe reichen allgemein bis zur Rechtsbeugung mit dem Ziel die verfassungsmäßig garantierte Presse- und Meinungsfreiheit und damit eine der Grundlagen der Demokratie abzuschaffen.

Das Motiv für den konkret vorgehaltenen Rechtsbruch, also für die Rechtsbeugung im vorgestellten Verfahren 28 O 158/16 des LG Köln, ist aber ein äußerst geringes, nämlich Faulheit. Es ist höchst offensichtlich, dass die beschuldigten Richter dem Geschädigten die Möglichkeit abschneiden wollten, den PKH-Antrag zu vervollständigen oder erneut zu stellen, worauf aus der zunächst beabsichtigten Widerklage ein eigenständiges Verfahren entstanden wäre. Auf gut deutsch: Die der Rechtsbeugung beschuldigten Richter wollten den Widerkläger abwimmeln und, das gibt der Streitwert (unter „V.“ auf Seite 10 des „Urteils“) her, durch die hohen Gerichtskosten dafür abstrafen, dass er es sich wagte, die ihrem eigenen Selbstverständnis her „hohen“ Richter zu belästigen.

Weiterhin haben die Beschuldigten dem Kläger also wissentlich rechtswidrig und höchst unbillig auch Kosten für die Vertretung im PKH-Verfahren zugesprochen, denn die Widerklage hat, nach allem gerade noch zulässigem juristischen Ermessen, den Stand des PKH-Verfahrens nie überschritten, eine Klage ist gerade nicht erhoben worden, aber durch die Rechtsbeugung der Beschuldigten, nämlich die Klage als erhoben zu betrachten, ist dem widerbeklagten Anwalt auch noch Ersatz für dessen Anwaltskosten zugebilligt worden. Ein Ersatz für Kosten, die er nicht einmal hatte.

Ich bitte um Übermittlung des Aktenzeichens.

Da die 28. Zivilkammer des LG Köln einen „Ruf“ hat habe ich die Absicht der Öffentlichkeit über Fortschritte zu berichten. Darunter könnten auch „merkwürdige Formulierungen“ fallen mit denen Staatsanwälte versuchen ein Verfahren wegen Rechtsbeugung abzuwimmeln. Ich meine damit auch den Standard-Textbaustein mit Auszügen aus einem hier nicht greifenden BGH-Urteil, denn es geht um eine Verletzung formalem Rechts, an welches die Richter gebunden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz
Kassel, am 12. Februar 2017

